

Versicherungspflicht im Unfallversicherungsobligatorium (UVG) und in der beruflichen Vorsorge (BVG, 2. Säule)

1. Obligatorische Unfallversicherung (UVG)

Erfüllung der UVG-Versicherungspflicht durch die Arbeitgebenden

Alle Arbeitgebenden müssen ihre Arbeitnehmenden gegen Unfälle versichern. Grundsätzlich umfasst dieses Versicherungsobligatorium sowohl Berufs-, Nichtberufsunfälle und Berufskrankheiten. Wir nehmen Meldungen entgegen, falls dieser Versicherungspflicht nicht nachgekommen wird.

Arbeitgebende, deren Betrieb nicht von Gesetzes wegen bei der SUVA versichert ist, müssen ihr Personal bei einer anerkannten Privatversicherung oder Krankenkasse gegen Unfall versichern. Versicherungspflichtig ist ein Lohn bis 106'800 Franken im Jahr. Weitere Auskünfte erhalten Sie direkt bei den Unfallversicherern.

Informationspflicht der Arbeitgebenden und der Arbeitslosenversicherung

Arbeitgebende müssen Mitarbeitende, die aus dem Arbeitsverhältnis oder der obligatorischen Unfallversicherung für Nichtberufsunfälle ausscheiden, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung wieder in die Krankenversicherung aufnehmen. Ebenso muss die Arbeitslosenversicherung Personen, die keine Leistungen mehr erhalten und kein neues Arbeitsverhältnis eingehen, schriftlich darauf hinweisen, dass sie ihre Unfalldeckung selbst wieder in die Krankenversicherung aufzunehmen haben. Im übrigen ist die Erfüllung des Krankenversicherungsobligatoriums Sache jeder Einzelperson.

Auskünfte

www.akbern.ch oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

2. Berufliche Vorsorge (BVG, 2. Säule)

Arbeitnehmende ab vollendetem 17. Altersjahr mit einem Jahreslohn von über 19'890 Franken, unterstehen der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassen- und Invalidenvorsorge (BVG). Ist ein Arbeitnehmender bei einem Arbeitgebenden nur unterjährig beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den er/sie bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Die Versicherungspflicht beginnt bei Aufnahme des Arbeitsverhältnisses. Zu versichern sind ab dem 1. Januar nach vollendetem 17. Altersjahr die Risiken Invalidität und Tod; ab vollendetem 24. Altersjahr ist auch die Altersvorsorge aufzubauen.

Wer obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende beschäftigt, muss eine ins Register für die berufliche Vorsorge einzutragende Vorsorgeeinrichtung errichten oder sich einer bereits anerkannten Einrichtung anschliessen. Nur grössere Unternehmen gründen zur Durchführung der beruflichen Vorsorge eigene Einrichtungen, kleinere Firmen schliessen sich in der Regel an Sammel- oder Gemeinschaftsstiftungen an.

Arbeitgebende und Arbeitnehmende finanzieren die berufliche Vorsorge gemeinsam über Lohnprozente, wobei der Arbeitgebende mindestens die Hälfte des Gesamtbeitrags leisten muss.

Auskünfte

- **Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern (ASVS), Forelstrasse 1, 3072 Ostermundigen, Tel. 0844 80 08 84.** BVG-Aufsichtsbehörde im Kanton Bern.
- **Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Zürich, Binzstrasse 15, Postfach 2855, 8022 Zürich.** Internetseite www.aeis.ch.
- **Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB), www.akbern.ch.** Die AHV-Zweigstellen geben kostenlos das Merkblatt über die Anschlusspflicht an eine BVG-Vorsorgeeinrichtung ab.

Diese Publikation vermittelt nur eine allgemeine, vereinfachte Übersicht.

Ausgleichskasse des Kantons Bern

Bern, August 2007